

Formular zur Selbstauskunft über die steuerliche Ansässigkeit eines Rechtsträgers

Wir, die Unterzeichner, repräsentieren

Eingetragener Firmenname der Gesellschaft (vollständiger Name)

Handelsname (falls abweichend vom eingetragenen Firmennamen)

und bestätigen hiermit gegenüber Clearstream Banking AG ("CBF") die Angaben zu unserer steuerlichen Ansässigkeit, die nach den Regelungen auf der Basis des OECD Common Reporting Standard ("CRS") erforderlich sind.

Land des Sitzes

Straße, Hausnummer

Ort

Postleitzahl

Land

Operationsland

(wenn abweichend vom rechtlichen Sitz)

Straße, Hausnummer

Ort

Postleitzahl

Land

CRS-Informationen¹

Die auf dem CRS beruhenden Vorschriften verlangen von CBF, bestimmte Angaben zur steuerlichen Ansässigkeit eines Kontoinhabers zu erheben und zu melden. Wenn der Kontoinhaber außerhalb Luxemburgs steuerlich ansässig ist, kann CBF gesetzlich verpflichtet sein, die Angaben in diesem Formular und andere Finanzinformationen über ihre Finanzkonten an das Bundeszentralamt für Steuern (BZT) weiterzugeben.

Leitfaden

Füllen Sie bitte, wo zutreffend, die maßgeblichen Abschnitte unten aus und geben Sie, soweit erforderlich, etwaige zusätzliche Informationen an.

Wenn Sie Fragen dazu haben, wie dieses Formular auszufüllen ist, setzen Sie sich bitte mit Ihrem Steuerberater oder ihrer örtlichen Steuerbehörde in Verbindung.

Wenn der Kontoinhaber ein passiver NFE ist oder ein Investmentunternehmen, das in einem nicht teilnehmenden Staat ansässig ist und von einem anderen Finanzinstitut verwaltet wird, geben Sie bitte Informationen zu der/den natürlichen Person(en) an, die die Kontrolle über den Kontoinhaber ausübt/ausüben, indem Sie für jede beherrschende Person ein "Formular zur Selbstauskunft über die steuerliche Ansässigkeit von beherrschenden Personen" (3209) ausfüllen.

1. Siehe das Glossar zu den CRS-Definitionen, das diesem Formular beigelegt ist.

Teil 1. Art des Rechtsträgers **a) Finanzinstitut - Investmentunternehmen**

Geben Sie bitte den Status des Kontoinhabers an, indem Sie eines der folgenden Felder ankreuzen.

- i) Ein Investmentunternehmen, das in einem nicht teilnehmenden Staat ansässig ist und von einem anderen Finanzinstitut verwaltet wird

Hinweis: Wenn Sie dieses Feld ankreuzen, füllen Sie bitte auch Teil 3 des Formulars aus.

- ii) Anderes Investmentunternehmen

 b) Finanzinstitut - Einlageninstitut, Verwahrinstitut oder spezifizierte Versicherungsgesellschaft

Wenn Sie oben **a)** oder **b)** angekreuzt haben, geben Sie bitte, falls vorhanden, die Internationale Identifikationsnummer für Intermediäre (GIIN) des Kontoinhabers an, die für die Zwecke des FATCA erteilt wurde.

 c) Aktiver NFE - eine Kapitalgesellschaft, deren Aktien regelmäßig an einer etablierten Wertpapierbörse gehandelt werden, oder eine Kapitalgesellschaft, die ein verbundener Rechtsträger einer solchen Kapitalgesellschaft ist

Wenn Sie **c)** angekreuzt haben, geben Sie bitte den Namen der etablierten Wertpapierbörse an, an der die Kapitalgesellschaft regelmäßig gehandelt wird:

Name der etablierten Wertpapierbörse

Wenn Sie ein verbundener Rechtsträger einer regelmäßig gehandelten Kapitalgesellschaft sind, geben Sie bitte den Namen der regelmäßig gehandelten Kapitalgesellschaft an, für die der unter c) angegebene Rechtsträger ein verbundener Rechtsträger ist:

Namen der regelmäßig gehandelten Kapitalgesellschaft

 d) Aktiver NFE - ein staatlicher Rechtsträger oder eine Zentralbank **e) Aktiver NFE - eine internationale Organisation** **f) Aktiver NFE - anderer als (c)-(e)** (beispielsweise ein Start-up-NFE oder ein gemeinnütziger NFE) **g) Passiver NFE**

Hinweis: Wenn Sie dieses Feld ankreuzen, füllen Sie bitte auch Teil 3 des Formulars aus

Teil 2. Ansässigkeitsland für Steuerzwecke und dazugehörige Steueridentifikationsnummer (Taxpayer Identification Number; TIN) oder funktionale Entsprechung

Füllen Sie bitte die folgende Tabelle aus und geben Sie an, wo der Kontoinhaber steuerlich ansässig ist und tragen Sie für jedes Land die TIN des Kontoinhabers ein.

Wenn der Kontoinhaber in keinem Land steuerlich ansässig ist (z. B. weil er steuerlich transparent ist), geben Sie das bitte in Zeile 1 und tragen Sie seinen Ort der effektiven Geschäftsleitung oder das Land, in dem sein Hauptsitz gelegen ist, ein.

Wenn der Kontoinhaber in mehr als drei Ländern steuerlich ansässig ist, verwenden Sie bitte ein gesondertes Blatt.

Wenn eine TIN nicht erhältlich ist, geben Sie bitte den entsprechenden **Grund A, B oder C, wo zutreffend**, an:

Grund A: Das Land, in dem ich steuerpflichtig bin, stellt den dort ansässigen Personen keine TINs aus.

Grund B: Der Kontoinhaber ist aus anderen Gründen nicht in der Lage, eine TIN oder eine funktionale Entsprechung zu erhalten. (Wenn Sie diesen Grund angegeben haben, erklären Sie bitte unten in der Tabelle, warum Sie keine TIN bekommen können.)

Grund C: Es ist keine TIN erforderlich.

Hinweis: Wählen Sie diesen Grund nur, wenn die Behörden Ihres Ansässigkeitslandes, das Sie unten eingetragen haben, die Angabe der TIN nicht verlangt.

Land der steuerlichen Ansässigkeit	TIN	Wenn keine TIN erhältlich ist, wählen Sie bitte Grund A, B oder C aus.		
1 _____	_____	<input type="checkbox"/> A	<input type="checkbox"/> B	<input type="checkbox"/> C
2 _____	_____	<input type="checkbox"/> A	<input type="checkbox"/> B	<input type="checkbox"/> C
3 _____	_____	<input type="checkbox"/> A	<input type="checkbox"/> B	<input type="checkbox"/> C

Wenn Sie oben **Grund B** ausgewählt haben, erklären Sie bitte in den folgenden Feldern, warum Sie keine TIN erhalten können.

1 _____

2 _____

3 _____

Teil 3. Beherrschende Person(en) des Kontoinhabers

Füllen Sie diesen Abschnitt nur aus, wenn Sie **Teil 1 a) i) oder g)** angekreuzt haben

Geben Sie den/die Namen der beherrschenden Person(en) des Kontoinhabers an:

Füllen Sie das "Formular zur Selbstauskunft über die steuerliche Ansässigkeit von beherrschenden Personen" für jede beherrschende Person aus.

Hinweis: Wenn es keine natürliche(n) Person(en) gibt, die die Kontrolle über den Rechtsträger ausübt/ausüben, ist/sind die natürliche(n) Person(en), die ein leitendes Geschäftsführungsamt innehat/innehaben, die beherrschende(n) Person(en).

Wir bestätigen, dass wir die Angaben auf diesem Formular geprüft haben und dass sie nach unserem besten Wissen und Gewissen wahr, richtig und vollständig sind.

Wir verpflichten uns, Sie innerhalb von 30 Tagen zu informieren und ein neues Formular zu übermitteln, wenn aufgrund von Änderungen in den Umständen eine auf diesem Formular abgegebene Bestätigung unrichtig wird.

Wir erkennen an, dass die in diesem Formular enthaltenen Informationen und die Angaben zum Kontoinhaber und zu meldepflichtigen Konten an die Steuerbehörden des Landes weitergegeben werden können, in dem dieses Konto bzw. diese Konten geführt werden, und mit den Steuerbehörden anderer Länder ausgetauscht werden können, in denen der Kontoinhaber möglicherweise steuerlich ansässig ist, wie dies in zwischenstaatlichen Abkommen über den Austausch von Informationen über Finanzkonten mit dem Land bzw. den Ländern vorgesehen ist, in denen dieses Konto geführt wird bzw. diese Konten geführt werden.

Rechtsverbindliche Unterschrift(en)

Unterschrift

Unterschrift

Name

Name

Titel

Titel

Ort

Ort

Datum

Datum

Bitte geben Sie dieses Formular zur Selbstauskunft über die steuerliche Ansässigkeit eines Rechtsträgers ordnungsgemäß ausgefüllt und unterzeichnet zurück an:

Clearstream Banking AG

zu Händen: Account Administration Frankfurt (OSM)

D-60485 Frankfurt am Main

Glossar zu den CRS-Definitionen

Dies sind ausgewählte Begriffsbestimmungen, die bereitgestellt werden, um Ihnen beim Ausfüllen dieses Formulars zu helfen.

Weitere Einzelheiten sind im "Common Reporting Standard for Automatic Exchange of Financial Account Information" der OECD (der "CRS") \[deutsch: "Standard für den automatischen Austausch von Finanzinformationen - Gemeinsamer Meldestandard"], den dazugehörigen "Erläuterungen zum CRS" und den inländischen Richtlinien zu finden.

Wenn Sie Fragen haben, setzen Sie sich bitte mit Ihrem Steuerberater oder ihrer heimischen Steuerbehörde in Verbindung.

Begriff

Aktiver NFE

Active NFE

Erläuterungen

Ein NFE ist ein aktiver NFE, wenn er eines der unten aufgeführten Kriterien erfüllt. Zusammengefasst beziehen sich diese Kriterien auf:

- Aktive NFEs aufgrund der Einkünfte und Vermögenswerte
- Börsennotierte NFEs
- Staatliche Rechtsträger, internationale Organisationen, Zentralbanken oder in deren Alleineigentum stehende Rechtsträger
- NFEs, die Holdinggesellschaften und Mitglieder eines Nichtfinanzkonzerns sind
- Start-up-NFEs
- NFEs, die sich in Liquidation befinden oder aus einer Insolvenz hervorgehen
- Treasury-Center, die Mitglieder eines Nichtfinanzkonzerns sind oder
- Gemeinnützige NFEs

Ein Rechtsträger wird als ein aktiver NFE eingestuft, wenn er eines der folgenden Kriterien erfüllt:

- Weniger als 50 % der Bruttoeinkünfte des NFE im vorangegangenen Kalenderjahr oder einem anderen geeigneten Meldezeitraum sind passive Einkünfte und weniger als 50 % der Vermögenswerte, die sich während des vorangegangenen Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums im Besitz des NFE befanden, sind Vermögenswerte, mit denen passive Einkünfte erzielt werden oder erzielt werden sollen.
- Die Aktien des NFE werden regelmäßig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt oder der NFE ist ein verbundener Rechtsträger eines Rechtsträgers, dessen Aktien an einer anerkannten Wertpapierbörse regelmäßig gehandelt werden.
- Der NFFE ist ein staatlicher Rechtsträger, eine internationale Organisation, eine Zentralbank oder ein Rechtsträger, der im Alleineigentum einer oder mehrerer der vorgenannten Rechtsträger steht.

Begriff**Erläuterungen**

- Im Wesentlichen bestehen alle Tätigkeiten des NFE im (vollständigen oder teilweisen) Besitzen der ausgegebenen Aktien einer oder mehrerer Tochtergesellschaften, die eine andere Geschäftstätigkeit als die eines Finanzinstituts ausüben, sowie in der Finanzierung und Erbringung von Dienstleistungen für diese Tochtergesellschaften, mit der Ausnahme, dass ein Rechtsträger nicht die Kriterien für diesen Status erfüllt, wenn er als Anlagefonds tätig ist (oder sich als solcher bezeichnet), wie zum Beispiel ein Private-Equity-Fonds, ein Venture-Capital-Fonds, ein Leveraged-Buyout-Fonds oder ein Anlageinstrument, dessen Zweck darin besteht, Gesellschaften zu erwerben oder zu finanzieren und anschließend Anteile an diesen Gesellschaften als Anlagevermögen zu halten.
- Der NFE betreibt noch kein Geschäft und hat auch in der Vergangenheit kein Geschäft betrieben (ein "Start-up-NFE"), legt jedoch Kapital in Vermögenswerten an mit der Absicht, ein anderes Geschäft als das eines Finanzinstituts zu betreiben; der NFE fällt jedoch nach dem Tag, der auf einen Zeitraum von 24 Monaten nach dem Gründungsdatum des NFE folgt, nicht unter diese Ausnahmeregelung.
- Der NFE war in den vergangenen fünf Jahren kein Finanzinstitut und veräußert derzeit seine Vermögenswerte oder führt eine Umstrukturierung durch mit der Absicht, eine andere Tätigkeit als die eines Finanzinstituts fortzusetzen oder wieder aufzunehmen.
- Die Tätigkeit des NFE besteht vorwiegend in der Finanzierung und Absicherung von Transaktionen mit oder für verbundene Rechtsträger, die keine Finanzinstitute sind, und er erbringt keine Finanzierungs- oder Absicherungsleistungen für Rechtsträger, die keine verbundenen Rechtsträger sind, mit der Maßgabe, dass der Konzern dieser verbundenen Rechtsträger vorwiegend eine andere Geschäftstätigkeit als die eines Finanzinstituts ausübt; oder
- Der NFE erfüllt alle der folgenden Anforderungen (ein "gemeinnütziger NFE"):
 - Er wird in seinem Ansässigkeitsstaat ausschließlich für religiöse, gemeinnützige, wissenschaftliche, künstlerische, kulturelle, sportliche oder bildungsbezogene Zwecke errichtet und unterhalten; oder er ist in seinem Ansässigkeitsstaat gegründet und wird in seinem Ansässigkeitsstaat betrieben und ist eine Berufsorganisation, eine Unternehmensvereinigung, eine Handelskammer, eine Arbeitsorganisation, eine landwirtschaftliche oder gärtnerische Organisation, eine Bürgervereinigung oder eine Organisation, die ausschließlich zur sozialen Wohlfahrtspflege betrieben wird.
 - Er ist in seinem Ansässigkeitsstaat von der Einkommensteuer befreit.
 - Er hat keine Anteilseigner oder Mitglieder, die Eigentums- oder Nutzungsrechte an seinen Einkünften oder Vermögenswerten haben.
 - Nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsstaats oder den Gründungsunterlagen des NFE dürfen Einkünfte und Vermögenswerte des NFE nicht an eine Privatperson oder einen nicht gemeinnützigen Rechtsträger ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden, außer in Übereinstimmung mit der Ausübung der gemeinnützigen Tätigkeit des NFE, als Zahlung einer angemessenen Vergütung für erbrachte Leistungen oder als Bezahlung in Höhe des Marktwerts eines vom NFE erworbenen Vermögensgegenstands; und

Begriff**Erläuterungen**

- Nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsstaats oder den Gründungsunterlagen des NFE müssen bei seiner Abwicklung oder Auflösung alle seine Vermögenswerte an einen staatlichen Rechtsträger oder eine andere gemeinnützige Organisation verteilt werden oder fallen der Regierung des Ansässigkeitsstaats des NFE oder einer seiner Gebietskörperschaften anheim.

Hinweis: Bestimmte Rechtsträger (wie im US-Hoheitsgebiet ansässige nicht US-amerikanische Rechtsträger, die keine Finanzinstitute sind (NFFE)) können die Voraussetzungen für den Status eines aktiven NFFE nach dem FATCA erfüllen, aber nicht den Status als aktiver NFE nach den CRS.

Beherrschende Person(en) Controlling Person(s)

Beherrschende Personen sind die natürlichen Personen, die die Kontrolle über einen Rechtsträger ausüben. Wenn dieser Rechtsträger als ein passiver Rechtsträger, der kein Finanzinstitut ist ("passiver NFE"), behandelt wird, ist ein Finanzinstitut verpflichtet festzustellen, ob die ihn beherrschenden Personen meldepflichtige Personen sind oder nicht. Diese Definition entspricht dem Begriff "Begünstigter", der in Empfehlung 10 der Empfehlungen der Arbeitsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäsche (Financial Action Task Force Recommendations) in der im Februar 2012 verabschiedeten Fassung beschrieben ist.

Im Fall eines Trusts sind diese beherrschenden Personen der/die Treugeber, der/die Treuhänder, (gegebenenfalls) der/die Protektor(en), der/die Begünstigte(n) oder Kategorie(n) von Begünstigten sowie alle sonstigen natürlichen Personen, die den Trust letztlich tatsächlich beherrschen (unter Einschluss einer Kontroll- oder Eigentümerkette). Nach dem CRS werden der/die Treugeber, Treuhänder, Protektor(en) (falls vorhanden), Begünstigte(n) oder Klasse(n) von Begünstigten stets als beherrschende Personen eines Trusts betrachtet, ungeachtet dessen, ob eine von diesen Personen eine Kontrolle über die Aktivitäten des Trusts ausübt oder nicht.

Wenn der/die Treugeber eines Trusts ein Rechtsträger ist/sind, verlangt das CRS von den Finanzinstituten, ebenfalls die beherrschenden Personen des/der Treugeber(s) zu identifizieren und sie falls notwendig als beherrschende Personen des Trusts zu melden.

Im Fall eines Rechtsgebildes, das kein Trust ist, bezeichnet der Begriff "beherrschende Personen" Personen in gleichwertigen oder ähnlichen Positionen.

Beherrschende Personen eines Trusts Controlling Persons of a trust

Als beherrschende Personen eines Trusts werden der/die Treugeber, der/die Treuhänder, (gegebenenfalls) der/die Protektor(en), der/die Begünstigte(n) oder Kategorie(n) von Begünstigten sowie alle sonstigen natürlichen Personen, die den Trust letztlich tatsächlich beherrschen (unter Einschluss einer Kontroll- oder Eigentümerkette) bezeichnet. Der/die Treugeber, Treuhänder, Protektor(en) (falls vorhanden), Begünstigte(n) oder Klasse(n) von Begünstigten müssen stets als beherrschende Personen eines Trusts betrachtet werden, ungeachtet dessen, ob eine von diesen Personen eine Kontrolle über die Aktivitäten des Trusts ausübt oder nicht.

Wenn der/die Treugeber eines Trusts ein Rechtsträger ist/sind, verlangt das CRS von den Finanzinstituten, ebenfalls die beherrschenden Personen des/der Treugeber(s) zu identifizieren und sie falls notwendig als beherrschende Personen des Trusts zu melden.

Im Fall eines Rechtsgebildes, das kein Trust ist, bezeichnet dieser Begriff Personen in gleichwertigen oder ähnlichen Positionen.

Begriff**Beherrschung
Control****Erläuterungen**

Die Beherrschung über einen Rechtsträger wird im Allgemeinen durch die natürliche(n) Person(en) ausgeübt, die letztendlich eine beherrschende Eigentümerbeteiligung (typischerweise auf der Basis einer bestimmten Beteiligung (z. B. 25 %)) an dem Rechtsträger hat/haben. Wenn keine natürliche(n) Person(en) die Beherrschung durch Eigenkapitalbeteiligungen ausübt/ausüben, ist/sind die beherrschende(n) Person(en) des Rechtsträgers diejenige(n) natürliche(n) Person(en), die die Kontrolle über den Rechtsträger mit anderen Mitteln ausübt/ausüben. In Fällen, in denen keine Person(en) festgestellt ist/sind, welche die Kontrolle über den Rechtsträger ausübt/ausüben, gilt als meldepflichtige Person nach den CRS die natürliche Person, die ein leitendes Geschäftsführungsamt innehat.

**Einlageninstitut
Depository Institution**

Der Begriff Einlageninstitut bezeichnet einen Rechtsträger, der im Rahmen gewöhnlicher Bankgeschäfte oder einer ähnlichen Geschäftstätigkeit Einlagen entgegennimmt.

**FATCA
FATCA**

FATCA steht für Foreign Account Tax Compliance provisions (die Bestimmungen zur Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten), die als Teil des "Hiring Incentives to Restore Employment (HIRE) Act" am 18. März 2010 als US-amerikanisches Recht verabschiedet wurden. Das FATCA schafft eine neue Regelung zu Meldepflichten und zur Einbehaltung von Quellensteuern auf Zahlungen, die an bestimmte nicht US-amerikanische Finanzinstitute und andere nicht US-amerikanische Rechtsträger geleistet werden.

**Finanzinstitut
Financial Institution**

Der Begriff Finanzinstitut bedeutet ein Verwahrinstitut, ein Einlageninstitut, ein Investmentunternehmen oder eine spezifizierte Versicherungsgesellschaft. Bitte beachten Sie die maßgeblichen inländischen Richtlinien und den CRS für weitere Definitionen zur Klassifizierung, die auf Finanzinstitute anwendbar sind.

**Finanzinstitut eines
teilnehmenden Staates
Participating Jurisdiction
Financial Institution**

Der Begriff "Finanzinstitut eines teilnehmenden Staates" bezeichnet

- Ein in einem teilnehmenden Staat ansässiges Finanzinstitut, jedoch nicht Zweigniederlassungen dieses Finanzinstituts, die sich außerhalb dieses teilnehmenden Staates befinden, oder
- Eine Zweigniederlassung eines nicht in einem teilnehmenden Staat ansässigen Finanzinstituts, wenn diese Zweigniederlassung sich in diesem teilnehmenden Staat befindet.

**Investmentunternehmen
Investment Entity**

Der Begriff Investmentunternehmen umfasst zwei Typen von Rechtsträgern:

viii) Einen Rechtsträger, der gewerblich vorwiegend eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten oder Geschäfte für einen Kunden ausübt:

- Handel mit Geldmarktinstrumenten (z. B. Schecks, Wechsel, Einlagenzertifikate, Derivate), Devisen, Wechselkurs-, Zins- und Indexinstrumenten, übertragbaren Wertpapieren oder Waretermingeschäften
- Individuelle und kollektive Vermögensverwaltung oder
- Sonstige Arten der Anlage oder Verwaltung von Finanzvermögen oder Kapital im Auftrag Dritter

Solche Tätigkeiten oder Geschäfte schließen nicht die unverbindliche Anlageberatung von Kunden ein.

Begriff**Erläuterungen**

Investmentunternehmen, das von einem anderen Finanzinstitut verwaltet wird
Investment Entity managed by another Financial Institution

ii) Der zweite Typ des Investmentunternehmens (Investmentunternehmen, das von einem anderen Finanzinstitut verwaltet wird) ist ein Rechtsträger, dessen Bruttoeinkünfte vorwiegend der Anlage oder Wiederanlage von Finanzvermögen oder dem Handel damit zuzurechnen sind, wenn der Rechtsträger von einem anderen Rechtsträger verwaltet wird, bei dem es sich um ein Einlageninstitut, ein Verwahrinstitut, eine spezifizierte Versicherungsgesellschaft oder den ersten, unter i) beschriebenen Typ des Investmentunternehmens handelt.

Ein Rechtsträger wird von einem anderen Rechtsträger verwaltet, wenn der verwaltende Rechtsträger unmittelbar oder durch einen anderen Diensteanbieter für Rechnung des verwalteten Rechtsträgers Tätigkeiten oder Geschäfte ausübt, die oben in Klausel i) der Definition des Investmentunternehmens beschrieben sind.

Ein Rechtsträger verwaltet einen anderen Rechtsträger nur dann, wenn er die Befugnis hat, die Vermögenswerte des anderen Rechtsträgers (insgesamt oder teilweise) nach seinem Ermessen zu verwalten. Wenn ein Rechtsträger von einer Kombination von Finanzinstituten, NFEs oder natürlichen Personen verwaltet wird, wird der Rechtsträger als von einem anderen Rechtsträger verwaltet angesehen, der ein Einlageninstitut, ein Verwahrinstitut, eine spezifizierte Versicherungsgesellschaft oder ein Investmentunternehmen des ersten Typs ist, wenn einer der verwaltenden Rechtsträger ein solcher anderer Rechtsträger ist.

Investmentunternehmen, das in einem nicht teilnehmenden Staat ansässig ist und von einem anderen Finanzinstitut verwaltet wird
Investment Entity located in a Non-Participating Jurisdiction and managed by another Financial Institution

Der Begriff "Investmentunternehmen, das in einem nicht teilnehmenden Staat ansässig ist und von einem anderen Finanzinstitut verwaltet wird" bezeichnet einen Rechtsträger, dessen Bruttoeinkünfte vorwiegend der Anlage oder Wiederanlage von Finanzvermögen oder dem Handel damit zuzurechnen sind, wenn der Rechtsträger

- von einem Finanzinstitut verwaltet wird und
- kein Finanzinstitut eines teilnehmenden Staates ist.

Kontoinhaber
Account Holder

Der Kontoinhaber ist die Person, die vom kontoführenden Finanzinstitut als Inhaber eines Finanzkontos geführt oder identifiziert wird. Dies gilt ungeachtet dessen, ob eine derartige Person ein transparenter Rechtsträger ist. Wenn beispielsweise ein Trust oder ein Nachlass als Inhaber oder Eigentümer eines Finanzkontos geführt wird, sind dementsprechend der Trust oder der Nachlass Kontoinhaber und nicht der Treuhänder oder die Eigentümer oder Begünstigten des Trusts. Gleichermaßen ist, wenn eine Personengesellschaft als Inhaberin oder Eigentümerin eines Finanzkontos geführt wird, die Personengesellschaft der Kontoinhaber und nicht die Gesellschafter der Personengesellschaft. Eine Person, die kein Finanzinstitut ist und als Vertreter, Verwahrer, Bevollmächtigter, Unterzeichner, Anlageberater oder Intermediär zugunsten oder für Rechnung einer anderen Person ein Finanzkonto unterhält, gilt nicht als Kontoinhaber, stattdessen gilt die andere Person als Kontoinhaber.

Meldepflichtiges Konto
Reportable Account

Der Begriff meldepflichtiges Konto bezeichnet ein Konto, das von einer oder mehreren meldepflichtigen Personen oder von einem passiven NFE mit einer oder mehreren beherrschenden Personen, bei denen es sich um meldepflichtige Personen handelt, geführt wird.

Meldepflichtige Person
Reportable Person

Eine meldepflichtige Person ist als eine "Person eines meldepflichtigen Staates" definiert, bei der es sich nicht um eine der folgenden Personen handelt:

- Eine Kapitalgesellschaft, deren Aktien regelmäßig an einer oder an mehreren etablierten Wertpapierbörsen gehandelt werden

Begriff**Erläuterungen**

- Eine Kapitalgesellschaft, die ein verbundener Rechtsträger einer in Klausel (i) beschriebenen Kapitalgesellschaft ist
- Ein staatlicher Rechtsträger
- Eine internationale Organisation
- Eine Zentralbank oder
- Ein Finanzinstitut (mit Ausnahme der in Unterabschnitt A (6) b) des CRS beschriebenen Investmentunternehmen, die keine Finanzinstitute eines teilnehmenden Staats sind. Solche Investmentunternehmen werden stattdessen als passive NFEs behandelt).

Meldepflichtiger Staat
 Reportable Jurisdiction

Ein meldepflichtiger Staat ist ein Staat, für den eine Pflicht zur Übermittlung von Informationen zu Finanzkonten besteht.

NFE
 NFE

Ein NFE ist ein Rechtsträger, der kein Finanzinstitut ist.

Nicht meldendes
Finanzinstitut
 Non-Reporting Financial
 Institution

Der Begriff "nicht meldendes Finanzinstitut" bezeichnet ein Finanzinstitut, bei dem es sich um Folgendes handelt:

- Einen staatlichen Rechtsträger, eine internationale Organisation oder eine Zentralbank, außer bei Zahlungen, die aus einer Verpflichtung in Zusammenhang mit gewerblichen Finanzaktivitäten stammen, die denen einer spezifizierten Versicherungsgesellschaft, eines Verwahr- oder eines Einlageninstituts entsprechen
- Einen Altersvorsorgefonds mit breiter Beteiligung; einen Altersvorsorgefonds mit geringer Beteiligung; einen Pensionsfonds eines staatlichen Rechtsträgers, einer internationalen Organisation oder einer Zentralbank; oder einen qualifizierten Kreditkartenanbieter
- Einen ausgenommenen Organismus für gemeinsame Anlagen oder
- Einen Trust, dessen Treuhänder dokumentiert ist: einen Trust, bei dem der Treuhänder des Trusts ein meldendes Finanzinstitut ist und sämtliche zu meldenden Informationen zu sämtlichen meldepflichtigen Konten des Trusts meldet
- Ein sonstiges Finanzinstitut, das nach dem nationalen Recht eines Landes als ein nicht meldendes Finanzinstitut definiert ist

Passiver NFE
 Passive NFE

Nach dem CRS bezeichnet der Begriff passiver NFE:

- Einen NFE, der kein aktiver NFE ist, oder
- Ein Investmentunternehmen, das in einem nicht teilnehmenden Staat ansässig ist und von einem anderen Finanzinstitut verwaltet wird.

Begriff**Erläuterungen****Person eines meldepflichtigen Staates**

Reportable Jurisdiction Person

Eine Person eines meldepflichtigen Staates ist ein Rechtsträger, der nach dem Steuerrecht eines meldepflichtigen Staates in diesem ansässig ist, wobei auf die örtlichen Gesetze des Staates Bezug genommen wird, in dem der Rechtsträger gegründet oder eingetragen ist oder verwaltet wird. Ein Rechtsträger, bei dem keine steuerliche Ansässigkeit vorliegt, beispielsweise eine Personengesellschaft, eine Limited Liability Partnership (LLP) oder ein ähnliches Rechtsgebilde, ist als in dem Staat ansässig zu behandeln, in dem sich der Ort seiner tatsächlichen Geschäftsleitung befindet. Wenn ein Rechtsträger erklärt, dass er keinen Ansässigkeitsort für steuerliche Zwecke hat, muss er im Formular die Adresse seines Hauptsitzes angeben.

Rechtsträger mit doppelter Ansässigkeit können sich auf die in Steuerabkommen (falls anwendbar) enthaltenen "Tie-Breaker-Rules" stützen, mit denen ihre Ansässigkeit für steuerliche Zwecke bestimmt wird.

Rechtsträger

Entity

Der Begriff Rechtsträger bedeutet eine juristische Person oder ein Rechtsgebilde wie zum Beispiel eine Kapitalgesellschaft, eine Organisation, eine Personengesellschaft, ein Trust oder eine Stiftung. Dieser Begriff umfasst alle Personen, bei denen es sich nicht um eine Einzelperson (d. h. eine natürliche Person) handelt.

Spezifizierte Versicherungsgesellschaft

Specified Insurance Company

Der Begriff spezifizierte Versicherungsgesellschaft bedeutet einen Rechtsträger, bei dem es sich um eine Versicherungsgesellschaft (oder die Holdinggesellschaft einer Versicherungsgesellschaft) handelt, die einen rückkaufsfähigen Versicherungsvertrag oder einen Rentenversicherungsvertrag abschließt oder zur Leistung von Zahlungen in Bezug auf einen solchen Vertrag verpflichtet ist.

Steuerlich ansässiger Rechtsträger

Resident for tax purposes

Im Allgemeinen ist ein Rechtsträger für steuerliche Zwecke in einem Staat ansässig, wenn er nach dem Recht des betreffenden Staates (einschließlich der Steuerabkommen) in diesem Staat aufgrund seines Domizils, Sitzes, Ort der Geschäftsleitung oder Gründung oder aufgrund eines anderen Kriteriums ähnlicher Art Steuern zahlt oder zu zahlen verpflichtet ist und dies nicht nur für Quellen in diesem Staat gilt. Rechtsträger mit doppelter Ansässigkeit können sich auf die in Steuerabkommen (falls anwendbar) enthaltenen "Tie-Breaker-Rules" stützen, um in Fällen von mehrfacher Ansässigkeit ihre Ansässigkeit für steuerliche Zwecke zu bestimmen. Ein Rechtsträger, bei dem keine steuerliche Ansässigkeit vorliegt, beispielsweise eine Personengesellschaft, eine Limited Liability Partnership (LLP) oder ein ähnliches Rechtsgebilde, ist als in dem Staat ansässig zu behandeln, in dem sich der Ort seiner tatsächlichen Geschäftsleitung befindet. Ein Trust wird als an dem Ort ansässig behandelt, an dem einer oder mehrere seiner Treuhänder ansässig sind. Für weitere Informationen zur steuerlichen Ansässigkeit sprechen Sie bitte mit Ihrem Steuerberater oder beachten Sie den folgenden Link:

<http://www.oecd.org/tax/automatic-exchange/>

Steueridentifikationsnummer (einschließlich funktionale Entsprechung)

TIN (including functional equivalent)

Der Begriff TIN bezeichnet die Steueridentifikationsnummer oder eine funktionale Entsprechung, wenn keine TIN vorhanden ist. Eine TIN ist eine individuelle Kombination aus Buchstaben oder Ziffern, die einer natürlichen Person oder einem Rechtsträger von einem Staat zugeteilt wird und dazu verwendet wird, die natürliche Person oder den Rechtsträger zu Zwecken des Vollzugs der Steuergesetze des betreffenden Landes zu identifizieren. Weitere Einzelheiten zu anererkennungsfähigen TINs sind unter dem folgenden Link zu finden:

<http://www.oecd.org/tax/automatic-exchange/>

Einige Staaten geben keine TIN aus. Allerdings verwenden diese Staaten häufig eine andere Nummer mit hoher Datensicherheit, die ein gleichwertiges Identifizierungsniveau bietet (eine funktionale Entsprechung). Zu den Beispielen dieser Art von Nummern zählen für Rechtsträger eine Handels- oder Unternehmensregisternummer.

Begriff**Teilnehmender Staat**

Participating Jurisdiction

Verbundener Rechtsträger

Related Entity

Verwahrinstitut

Custodial Institution

Erläuterungen

Der Begriff teilnehmender Staat bezeichnet einen Staat, mit dem ein Abkommen besteht, nach dem dieser Staat die im CRS genannten Informationen übermitteln wird.

Ein Rechtsträger ist ein verbundener Rechtsträger eines anderen Rechtsträgers, wenn einer der beiden Rechtsträger den anderen beherrscht oder die beiden Rechtsträger der gleichen Beherrschung unterliegen. Für diesen Zweck umfasst Beherrschung unmittelbares oder mittelbares Eigentum an mehr als 50 % der Stimmrechte und des Wertes eines Rechtsträgers.

Der Begriff Verwahrinstitut bezeichnet einen Rechtsträger, dessen Geschäftstätigkeit im Wesentlichen darin besteht, für fremde Rechnung Finanzvermögen zu verwahren. Dies ist der Fall, wenn die dem Verwahren von Finanzvermögen und damit zusammenhängenden Finanzdienstleistungen zuzurechnenden Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers mindestens 20 % der Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers entsprechen, und zwar entweder

- während des dreijährigen Zeitraums, der am 31. Dezember (oder dem letzten Tag eines nicht einem Kalenderjahr entsprechenden Abrechnungszeitraums) vor dem Bestimmungsjahr endet, oder
- während des Zeitraums des Bestehens des Rechtsträgers, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.